

## Terrassenüberdachungen

### Das sagt das Gesetz

Nicht genehmigungsbedürftig sind:  
Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup> und einer Tiefe bis zu 4,50 m  
(§62 (1) 1.g BauO NRW)

### Was heißt das?

Sie können eine Terrassenüberdachung in der oben beschriebenen Dimensionierung auf Ihrem Grundstück errichten.

### Aber Vorsicht!

Soll Ihre Überdachung größer werden müssen Sie einen Bauantrag stellen.

Sie wohnen in einem freistehenden Gebäude? Dann muss Ihre neue Terrassenüberdachung einen Grenzabstand zum Nachbarn von 3m einhalten.

Die Terrassenüberdachung soll ein Doppel- oder Reihenhaus verschönern? Dann muss sie direkt auf der Grenze zu Ihrem Nachbarn errichtet werden.

Markisen, die ausschließlich an der Wand befestigt werden sind im Übrigen genehmigungsfrei.

Haben Sie sich vergewissert, ob Ihr Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans liegt? Dort werden eventuell Festsetzungen getroffen, die Sie auch bei der Errichtung einer genehmigungsfreien Terrassenüberdachung beachten müssen. Auskunft zu den Bebauungsplänen gibt das Geodatenzentrum im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Im Internet können Sie eine Bebauungsplanauskunft im GeoDatenPortal der Stadt Hagen abrufen ([www.hagen.de/stadtplan](http://www.hagen.de/stadtplan)). Auf der Startseite des Portals finden Sie in der Rubrik "Planen und Bauen" den Aufruf "Planungsrechtliche Festsetzungen (z.B. Bebauungspläne)" und können dort auch downloaden. Dieses kostenlose Angebot ist für jeden nutzbar.

Es gibt also auch bei genehmigungsfreien Vorhaben Einiges zu beachten, was Sie als Bauherr\*in in Eigenverantwortung regeln müssen.

***Bitte beachten Sie, dass auch bei Genehmigungsfreiheit alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden müssen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, muss die Bauaufsicht gegebenenfalls einen Rückbau veranlassen.***